

Wann ist die Wiederverwertung eigener wissenschaftlicher Arbeiten zulässig?

Eine Handreichung zum Textrecycling¹

Unter Textrecycling oder „Selbstplagiat“² versteht man die Wiederverwertung eigener, bereits publizierter oder in einem wissenschaftlichen Kontext verwendeter Texte bzw. Textpassagen, Abbildungen oder Ideen für eine neue Veröffentlichung. Die Frage, unter welchen Bedingungen Textrecycling im Einklang mit der guten wissenschaftlichen Praxis (gWP) steht oder gar ein Fehlverhalten darstellt, sorgt bei vielen Wissenschaftler*innen für Verunsicherung. Dies umso mehr, als die Beurteilung stark kontext- und disziplinabhängig ist. Die vorliegende Handreichung möchte diese Unsicherheit adressieren, indem sie ausgehend von einschlägigen Regelwerken konkrete Handlungsempfehlungen für ein gWP-konformes Textrecycling an die Hand gibt.

Transparenz- und Sparsamkeitsgebot

Die 2019 durch die DFG veröffentlichten Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis enthalten sowohl die Pflicht zur strikten Ehrlichkeit im Hinblick auf eigene Beiträge und die Beiträge Dritter (Leitlinie 1), als auch die Pflicht zur vollständigen und korrekten Offenlegung aller relevanten Vorarbeiten, einschließlich der eigenen (Leitlinie 13). Die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der FU Berlin aus dem Jahr 2024 verpflichtet zudem alle wissenschaftlich Tätigen dazu „unangemessene Mehrfachverwertungen [...] zu vermeiden und Selbstzitationen auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken“ (§ 13 Abs. 6).

Aus beiden Regelwerken lassen sich zwei Grundsätze zum Umgang mit Textrecycling ableiten:

- a) Die Wiederverwendung eigener, bereits publizierter Texte, Textpassagen, Ideen oder Abbildungen ist stets kenntlich zu machen, um die Leser*innen hinsichtlich des Neuigkeitswertes der entsprechenden Passagen bzw. über die eigene Produktivität nicht zu täuschen (*Transparenzgebot*).
- b) Die Wiederverwendung ist nur dann zulässig, wenn sie im jeweiligen Kontext notwendig ist (*Sparsamkeitsgebot*). Die Notwendigkeit kann darin bestehen, dass bereits Publiziertes exakt wiederholt werden muss – z.B., weil eine Veröffentlichung auf bereits Publiziertem aufbaut –, eine Umformulierung nicht sinnvoll ist oder Erkenntnisse bewusst einem anderen Adressatenkreis zugänglich gemacht werden sollen (Meinel 2013).

Aus diesen beiden Grundsätzen lassen sich bereits eine Reihe konkreter Schlüsse ziehen:

- Es ist grundsätzlich zulässig, einen Text oder Teile davon nochmals zu veröffentlichen, wenn der Adressatenkreis deutlich von dem der Erstveröffentlichung abweicht (Übersetzung, Festschrift, populärwissenschaftliches Werk) und die Übernahme hinreichend kenntlich gemacht wurde. Wie die Kenntlichmachung erfolgt, richtet sich nach disziplinspezifischen

¹ Herausgeberin: Koordinationsstelle für wissenschaftliche Integrität der FU Berlin.

² Der alternative Begriff „Selbstplagiat“ ist aus mehreren Gründen unglücklich: Zum einen insinuiert er, dass jede Wiederverwertung ein Plagiat und damit ein Fehlverhalten darstellt, was nicht der Fall ist. Zum anderen beschreibt er nicht angemessen die hier diskutierte Problematik, da es nicht um eine Aneignung fremder geistiger Leistungen, sondern eine Verschleierung des Neuigkeitswertes geht. Vgl. Hagenström 2022.

Kriterien.³ Im eigenen Lebenslauf bzw. Schriftenverzeichnis sollte der entsprechende Beitrag unter dem Originalbeitrag subsumiert und nicht als eigenständige Veröffentlichung geführt werden.

- Bei Teilübernahmen sollten die entsprechenden Textpassagen bzw. Abbildungen in analoger Weise gekennzeichnet werden.⁴ Formulierungen von wenigen Wörtern sind dabei nicht kennzeichnungspflichtig.
- Textübernahmen bei technischen Beschreibungen oder Methodenkapiteln in den Natur-, Lebens- oder Sozialwissenschaften sind grundsätzlich zulässig, sofern eine Umformulierung nicht sinnvoll ist oder die Reproduzierbarkeit der Experimente gefährden würden. Auch hier ist die Übernahme selbstverständlich entsprechend fachspezifischer Gepflogenheiten kenntlich zu machen.⁵ Immer mehr Verlage bestehen mittlerweile allerdings in solchen Fällen auf einer Umformulierung, um das Anschlagen automatisierter Anti-Plagiatsoftware zu verhindern.
- Nicht veröffentlichte bzw. noch nicht als Qualifikationsarbeit oder Studienleistung eingereichte, eigene Texte (Manuskripte, Vorträge, Anträge, etc.) dürfen ohne weitere Angaben für Publikationen verwendet werden, sofern die Rechte Dritter nicht betroffen sind (Auftragsforschung, Gutachten).
- Die nicht kenntlich gemachte (Teil-)Übernahme von bereits publizierten Texten in eine neue Veröffentlichung ist unzulässig, z.B. die Publikation desselben Aufsatzes in verschiedenen Zeitschriften.

Sonderfall 1: Wiederverwendung publizierter Beiträge für die Dissertation

Im Falle einer *kumulativen Promotion* stellt sich die Problematik des Textrecyclings zumeist nicht: Die bereits publizierten oder zur Veröffentlichung angenommenen Artikel sind Teil der Dissertationsschrift, womit dem Transparenzgrundsatz genüge getan ist. Lediglich urheberrechtliche Aspekte sind hier zu beachten: Da die Nutzungsrechte für die Artikel meistens bei den Verlagen liegen, muss vor der Zweitveröffentlichung im Rahmen der Dissertation eine Genehmigung eingeholt werden. Näheres regelt der Verlagsvertrag.⁶

Komplizierter ist die Situation, wenn bereits publizierte oder zur Veröffentlichung angenommene Artikel für eine monographische, also *nicht kumulative Dissertation* wiederverwendet werden sollen. Hier muss die Transparenz erst hergestellt werden, da für Leser*innen bzw. die Gutachter*innen nicht unmittelbar ersichtlich ist, dass die Dissertation bereits publizierte Ergebnisse enthält. Neben den erwähnten urheberrechtlichen Aspekten (Genehmigung durch den Verlag) muss also an geeigneter Stelle und fachspezifischen Gepflogenheiten entsprechend vermerkt werden, wenn Inhalte

³ Eine Möglichkeit stellt eine einleitende Fußnote folgender Art dar: „Der folgende Beitrag stellt eine gekürzte/erweiterte/übersetzte Fassung meines Beitrags [Quellenangabe] dar“.

⁴ Formulierungsvorschlag: „Die folgende Tabelle/Abbildung/Beschreibung wurde vorab veröffentlicht in [Quellenangabe].“

⁵ Formulierungsvorschlag: „Die Messungen/Untersuchungen wurden wie in [Quellenangabe] beschrieben durchgeführt.“

⁶ Nur wenn die Publikationen Open Access unter einer Open-Content-Lizenz veröffentlicht wurden, ist keine Genehmigung erforderlich.

wiederverwendet wurden – durch Referenzieren des bereits veröffentlichten Werks.⁷ Sofern die wiederverwerteten Beiträge mit Koautor*innen publiziert wurden, muss zudem deutlich gemacht werden, worin der eigene Beitrag an der ursprünglichen Veröffentlichung bestand. Es ist bei Gemeinschaftspublikationen daher sinnvoll, frühzeitig eine geeignete Kennzeichnung der jeweiligen Beiträge zu vereinbaren (sog. „author’s contributions“).

Sonderfall 2: Wiederverwendung eigener Studien- und Qualifikationsarbeiten

Wie Meinel (2013) herausstellt, ist es in vielen Fachkulturen üblich, eigene, nicht publizierte Qualifikationsarbeiten – z.B. Bachelor-, Master- oder Staatsexamensarbeiten – als Vorarbeiten für eine Dissertation zu verwenden, die selbstverständlich eine eigene wissenschaftliche Leistung darstellen muss. Aktuell regeln die Promotionsordnungen der FU eine solche Wiederverwertung ganz überwiegend nicht, womit die Verwertung als im Grundsatz zulässig anzusehen ist; dies entbindet Promovierende allerdings nicht von der Pflicht, die Wiederverwendung gemäß dem Transparenzgrundsatz kenntlich zu machen.

Fast alle Promotionsordnungen der FU Berlin regeln zudem im Rahmen der Zulassungsvoraussetzungen, dass die Dissertation nicht bereits an einer anderen Hochschule eingereicht worden sein darf, was auch für Übersetzungen im Ausland eingereichter Arbeiten gilt.

Sollen eigene Studien- oder Qualifikationsarbeiten erneut für eine Qualifikationsarbeit (mit Ausnahme von Dissertationen und Habilitationen) verwendet werden, sind prüfungsrechtliche Aspekte zu beachten. Die Studien- und Prüfungsordnungen der FU bewerten die Wiederverwertung eigener Studienarbeiten für eine Bachelor- oder Masterarbeit ohne Kenntlichmachung als Täuschung. Entsprechend muss in der Eigenständigkeitserklärung versichert werden, dass alle Passagen, die anderen Werken entnommen sind, mit Quellenangabe kenntlich gemacht wurden.⁸

Literatur

Deutsche Forschungsgemeinschaft (2019): *Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Kodex*, zenodo.14281892

Freie Universität Berlin (2024): *Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis*, <https://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt/2024/ab022024.pdf>

Hagenström, Felix (2022): *Wiederverwertung eigener Texte in der Wissenschaft*, <https://zenodo.org/records/7409616>

Meinel, Christoph (2013): *„Selbstplagiat“ und gute wissenschaftliche Praxis*, <https://www.uni-regensburg.de/assets/universitaet/ombudspersonen/selbstplagiat-memo.pdf>

⁷ Vgl. Fußnoten 2 u. 3. Auch eine ausführlichere Klarstellung im Vorwort bietet sich an.

⁸ Eine *gekennzeichnete* Übernahme ist damit nicht ausgeschlossen. Da nicht publizierte Studien- und Qualifikationsarbeiten jedoch keine zitierfähigen Quellen darstellen und die Frage der Eigenständigkeit im Raum steht, sollte eine Wiederverwertung in jedem Fall mit der/dem Betreuer*in der Arbeit abgesprochen werden.